

Amtliche Mitteilungen

Datum 06. Februar 2015

Nr. 13/2015

Inhalt:

Geschäftsordnung
der Fakultät III
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht
der
Universität Siegen

Vom 30. Januar 2015

Geschäftsordnung
der Fakultät III
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht
der
Universität Siegen

Vom 30. Januar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 der Grundordnung (GrundO) der Universität Siegen in der Fassung vom 10. August 2011 (AM 33/2011) hat die Universität Siegen die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vorsitz

§ 2 Einberufung

§ 3 Einberufungsfrist

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Sitzungsleitung, Sach- und Ordnungsruf

§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

§ 8 Sondervotum

§ 9 Eilentscheidungen

§ 10 Kommissionen und Ausschüsse

§ 11 Sitzungsprotokoll

§ 12 Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Vorsitz

Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fakultätsrat (§ 22 Abs. 5 GrundO). Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Prodekanin oder einem Prodekan vertreten.

§ 2

Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fakultätsrat zu seinen Sitzungen ein. Die Sitzungstermine werden jeweils spätestens zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. In der Regel findet während der Vorlesungszeit eine Sitzung im Monat statt, bei Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Das Einladungsschreiben und die Beratungsunterlagen können auch elektronisch übermittelt werden, soweit eine Adressatin oder ein Adressat nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 3

Einberufungsfrist

- (1) Die Einberufung soll den Mitgliedern des Fakultätsrats mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist nach Abs. 1 unterschritten werden, die Einladung muss den Fakultätsratsmitgliedern jedoch mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung der oder die Vorsitzende und jedes Mitglied des Fakultätsrats weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, wenn deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss der Aufnahme eines solchen Tagesordnungspunktes zustimmen. Die Aufnahme von Wahlen im Wege des Dringlichkeitsantrags ist nicht möglich.
- (3) Der Fakultätsrat kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Tagesordnung absetzen. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (4) Tischvorlagen sind in dringenden Fällen möglich. Sie sollten auf begründete Ausnahmefälle beschränkt sein.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der nach den gesetzlichen Vorgaben maximal möglichen Belegung des angemessen zu wählenden Raumes grundsätzlich öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

- (2) Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Auch bei nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Mitarbeiter der Geschäftsführung der Fakultät oder Berichterstattende in Personal- und Prüfungsangelegenheiten anwesend sein.

§ 6

Sitzungsleitung, Sach- und Ordnungsruf

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Fakultätsrats. Sie oder er sorgt für den geregelten und zügigen Ablauf unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen.
- (2) Der oder die Vorsitzende erstattet Bericht über die Fakultät sowie zu jedem Punkt der Tagesordnung. Sie oder er kann diese Berichtspflicht durch Dritte erfüllen lassen.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann die Rednerin oder den Redner, die oder der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Sitzung des Fakultätsrats, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls die Sitzung unterbrechen.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung festgestellt. Sie gilt als fortbestehend, solange sie nicht von einem Fakultätsratsmitglied gerügt wird.
- (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Abstimmungen in Berufungsangelegenheiten sind gemäß § 3 Abs. 1 der Berufsordnung immer geheim.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Von der Beratung und Entscheidung über Anträge in eigener Sache sind die Mitglieder des Fakultätsrats und hinsichtlich der Beratung auch alle anderen sonst zur Anwesenheit Berechtigten ausgeschlossen. Der Fakultätsrat kann hiervon für die Beratung eine Ausnahme machen. Wahlen fallen nicht unter diese Inkompatibilitätsregelung.
- (5) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn der Fakultätsrat in einem vorher festgelegten Punkt dem Umlaufverfahren zugestimmt hat oder alle Mitglieder des Fakultätsrats im Umlaufverfahren diesem Verfahren zustimmen.

§ 8

Sondervotum

Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist, in der der Beschluss gefasst wurde. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG). Es ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen. Abweichende Meinungen beratender Mitglieder werden auf deren Verlangen protokolliert und den weiteren mit der Sache befassten Gremien zur Kenntnis gegeben.

§ 9

Eilentscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet das Dekanat. Das gilt nicht für Personalangelegenheiten. Das

Dekanat hat dem Fakultätsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 10

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.
- (2) Für das Verfahren der Kommissionen und Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 11

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzung des Fakultätsrats wird ein Protokoll angefertigt. Das Sitzungsprotokoll ist ein Ergebnisprotokoll, das mindestens zu enthalten hat:
 1. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 2. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Beratungsgegenstände,
 4. die Beratungsergebnisse, insbesondere die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut.
- (2) Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung der nächsten Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. Das genehmigte Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den anderen Fakultätsmitgliedern bekannt zu machen.
- (3) Das Protokoll wird abwechselnd von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats in alphabetischer Reihenfolge oder von einem Mitarbeiter der Dekanatsverwaltung geführt. Dieser Mitarbeiter erhält dann auch das Recht, am nicht öffentlichen Teil der Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen. Bei Verhinderung wird die Protokollführung nachgeholt.

§ 12

Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 07.05.2014.

Siegen, den 30. Januar 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)